

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

(Kantonales Gleichstellungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1996)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (eidgenössisches Gleichstellungsgesetz, GIG) sowie kantonale Gleichstellungsmassnahmen.

Art. 2

Grundsatz

Kanton und Gemeinden beachten die Gleichberechtigung der Geschlechter bei all ihren Tätigkeiten. Der Kanton fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

B. Kantonale Gleichstellungsmassnahmen

Art. 3*

Gleichstellungskommission

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Gleichstellungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte weiblichen Geschlechts sein muss. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der kantonalen Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.¹⁾

² Die Gleichstellungskommission berät den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung in allen Gleichstellungsfragen. Der Regierungsrat kann sie von Fall zu Fall mit weiteren Aufgaben betrauen, wie die Durchführung bestimmter Gleichstellungsmassnahmen oder die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit.

³ Der Landrat kann die Tätigkeit der Kommission zunächst auf eine bestimmte Zeit befristen und sie hernach für beendet erklären oder die Weiterführung beschliessen.

¹⁾ Das Sekretariat ist der Staatskanzlei angegliedert (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, GS II A/3/3, Anhang I Ziff. 1 Bst. k)

Art. 4*Vertretung in Kommissionen*

Der Landrat und der Regierungsrat achten bei den von ihnen zu bestellen- den Kommissionen auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter.

Art. 5*Beiträge*

Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgaben- kompetenz Projekte öffentlicher oder privater Institutionen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann mit Beiträgen unter- stützen.

C. Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen Gleichstellungs- gesetz**Art. 6****Streitigkeiten über privatrechtliche Arbeitsverhältnisse*

¹ Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer die Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 GIG, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, wobei beide Geschlechter sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vertreten sein müssen. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsstelle einen Ausschuss der Gleich- stellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.¹⁾

² Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung²⁾.

Art. 7**Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse*

¹ Liegt bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kein Entscheid über behauptete Ansprüche gemäss Artikel 5 Absätze 1 und 3 GIG vor, so müssen diese bei der personalrechtlich zuständigen Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden, welche hierüber eine erstinstanzliche Verfügung erlässt.

² Will ein Entschädigungsanspruch wegen diskriminierender Abweisung der Bewerbung geltend gemacht werden, so hat dies direkt mit Beschwerde gegen die abweisende Verfügung zu erfolgen.

³ Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾.

¹⁾ s. Fussnote zu Art. 3 Abs. 1

²⁾ GS III C/1

³⁾ GS III G/1

D. Schlussbestimmungen

Art. 8

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Landrat erlässt die Ausführungsbestimmungen¹⁾.

² Er regelt namentlich die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsstelle.

Art. 9*

Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Gesetze geändert:

a.**

b. Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 106; Unzulässigkeit

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Entscheide über:

Buchstaben a–k: unverändert.

² Die Einschränkungen gemäss Absatz 1 gelten nicht, soweit Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht die Beurteilung der Streitsache durch eine kantonale richterliche Behörde verlangt.

Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

Änderungen des Gesetzes:

LG 6. Mai 2001 (SBE 8. Bd. Heft 1 S. 85)
Art. 6 Abs. 2, 9 Bst. a (+) in Kraft ab 1. Januar 2002 (ZPO, GS III C/1, Art. 360 Bst. d)

LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 21)
Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 in Kraft ab sofort (RVO)

¹⁾ GS I E/1/2

** Aufgehoben LG 6. Mai 2001 per 1. Januar 2002